Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 237/2026

Sitzung vom 23. September 2026

1021. Motion (Arbeitstätigkeit nach Erreichen des Pensionsalters fördern)

Die Kantonsräte Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Michael Biber, Bachenbülach, haben am 15. Juni 2026 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche vorsieht, dass für Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters zusätzlich zur Rente erzielt wird, ein besonderer Steuerabzug (Freibetrag) gewährt wird.

Begründung:

Die demografische Entwicklung stellt die Schweiz vor strukturelle Herausforderungen. Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt stetig zu, während gleichzeitig die Zahl der Erwerbstätigen im Verhältnis sinkt. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren weiter akzentuieren, da die geburtenreichen Jahrgänge der sogenannten «Babyboomer»-Generation das ordentliche Rentenalter erreichen.

In der politischen Diskussion wird häufig auf den Fachkräftemangel verwiesen. Unbestritten ist, dass die gezielte Förderung von Ausbildung und Qualifikation wichtig ist. Gleichzeitig greift dieser Ansatz zu kurz, wenn bestehende Arbeitskräftepotenziale nicht genutzt werden.

Ein naheliegendes und wirtschaftlich sinnvolles Potenzial liegt bei Personen, die über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig sein könnten. Viele von ihnen verfügen über hohe Qualifikation, langjährige Erfahrung und sind bereit, weiterhin einen Beitrag zu leisten.

Heute bestehen jedoch unzureichende Anreize, diese Erwerbstätigkeit fortzuführen. Zusätzliche Einkommen werden zusammen mit Rentenleistungen ordentlich besteuert, was die effektive Mehrbelastung erhöht und die Weiterarbeit finanziell unattraktiv macht.

Genau hier setzt die vorliegende Motion an: Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus arbeitet, soll steuerlich bessergestellt werden. Damit wird kein neues System geschaffen, sondern ein bestehender Fehlanreiz korrigiert. Bewusst gewählt wird dabei die Form eines besonderen Steuerabzugs (Freibetrags), da die Festlegung von Steuerfreibeträgen

im Rahmen der Steuerharmonisierung in der Zuständigkeit des Kantons verbleibt und sich diese Massnahme damit in das geltende kantonale Steuerrecht einfügen lässt.

Ein besonderer Steuerabzug auf Erwerbseinkommen nach Erreichen des Rentenalters stärkt gezielt die Erwerbsbeteiligung erfahrener Arbeitskräfte. Dies entlastet den Arbeitsmarkt, erhöht die Wertschöpfung und führt letztlich auch zu zusätzlichen Steuereinnahmen.

Zudem ist eine solche Regelung eine Frage der Fairness: Wer freiwillig länger arbeitet und damit über das übliche Mass hinaus zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kantons beiträgt, soll nicht durch eine überproportionale Besteuerung benachteiligt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Donato Scognamiglio, Freienstein-Teufen, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Michael Biber, Bachenbülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion, die Erwerbstätigkeit älterer Personen zu fördern. Allerdings könnte die vorliegende Motion aus rechtlichen Gründen gar nicht umgesetzt werden:

Nach Art. 7 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie aus Vermögensertrag. Sämtliche Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit stellen daher nach Bundesrecht steuerbares Einkommen dar. Die zulässigen allgemeinen Abzüge werden in Art. 9 StHG abschliessend aufgeführt. Weiter können die Kantone Sozialabzüge vorsehen. Sozialabzüge dienen der Berücksichtigung des sozialen Status der Steuerpflichtigen und des Einflusses, der dieser auf die individuelle (wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit der Betroffenen hat. Im Vordergrund stehen dabei die familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die mit diesen verbundenen zivilrechtlichen Lasten (vgl. BGE 131 I 377 E. 4.2). Da der in der Motion vorgeschlagene steuerliche Freibetrag bzw. Abzug auf dem Erwerbseinkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit, das nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters zusätzlich zur Rente erzielt wird, nicht unter die in Art. 9 StHG aufgeführten allgemeinen Abzüge fällt und es sich dabei auch nicht um einen Sozialabzug handelt, wäre er bundesrechtswidrig. Die Einführung eines solchen steuerlichen Freibetrags im Steuergesetz (LS 631.1) wäre daher rechtlich nicht zulässig.

Hingegen ist es möglich, im Rahmen eines Postulats zu prüfen, ob die Erwerbstätigkeit älterer Personen auf andere Weise gefördert werden kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 237/2026 abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli